



Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer letzten Mandanteninformation wollen wir Sie heute über einige weitere steuerliche Änderungen informieren, die zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind. Aus Platzgründen können wir Sie hier nur über die aus unserer Sicht wichtigsten Steueränderungen informieren. Sollten Sie von weiteren Regelungen betroffen sein, werden wir Sie hierüber individuell informieren bzw. die Änderungen bei der Bearbeitung der Steuererklärung 2023 berücksichtigen. Sofern Sie zu aktuellen steuerlichen Änderungen weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Anhebung Gebäude-AfA

Für nach dem 31.12.2022 fertiggestellte Wohngebäude wird die steuermindernde Abschreibung von 2 % auf 3 % der Herstellung/oder Anschaffungskosten erhöht und damit der Abschreibungszeitraum von 50 auf 33 Jahre verkürzt. Unabhängig hiervon ist eine Verkürzung der Abschreibungsdauer weiterhin möglich, wenn diese z.B. aufgrund eines Gutachtens nachgewiesen werden kann.

Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Dieser gilt für alle ab 01.01.2023 gelieferten Anlagen. Das Datum der Bestellung ist unerheblich. Allerdings greift Umsatzsteuerlich nur dann der „Nullsteuersatz“ soweit es sich um Anlagen auf oder in der Nähe Privathauswohnungen sowie öffentlichen Einrichtungen oder anderen Gebäuden handelt, die dem Gemeinwohl dienen. Der Nullsteuersatz gilt auch nicht für die Vermietung von Anlagen. In diesem Jahr durchgeführte **Reparaturen** unterliegen nicht dem Nullsteuersatz. Lediglich die Lieferung neuer Komponenten oder eine eventuelle Erweiterung der bestehenden Anlage kann ohne Anfall von Umsatzsteuer vorgenommen werden.

Vorsicht Kassennachschau

Bereits seit 2018 hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, unangekündigt sogenannte „Kassennachschau“ vorzunehmen. Prüfer des Finanzamts sind berechtigt unangekündigt in Betrieben zu erscheinen und die Herausgabe der Kassenbuchführung und den Zugriff auf die Kasse zu verlangen. Betroffen hiervon sind in erster Linie **Bargeldbetriebe** wie Gaststätten, Bäckereien, Metzger oder Einzelhandelsgeschäfte. Sofern Prüfer des Finanzamts erscheinen und sich ordnungsgemäß ausweisen, müssen alle gewünschten Unterlagen übergeben und der Zugang zur Kasse ermöglicht werden.

Diese Form der Prüfung ist auch dann möglich, wenn der Firmeninhaber nicht persönlich anwesend ist. Daher

sollte immer ein Mitarbeiter wissen, wie er sich im Falle einer Kassennachschau zu verhalten hat. Insbesondere sollte er erforderliche Passwörter kennen und wissen, wo sich die Kassendaten/und Unterlagen befinden. Ferner sollte dieser Mitarbeiter auch unsere Rufnummern parat haben und die Ansprechpartner kennen, damit er uns umgehend informieren kann und wir ihm Verhaltenshinweise geben können.

Pauschbeträge für Eigenverbrauch

Sofern jemand eine Bäckerei, Metzgerei, Gastronomische Einrichtung oder einen Einzelhandel mit Nahrungs-/oder Genussmitteln führt, unterstellt das Finanzamt, das auch Waren für den eigenen Bedarf entnommen bzw. verbraucht werden. Hierfür ermittelt die Finanzverwaltung Pauschbeträge, die grundsätzlich im-

Inhalt

- **Anhebung der Normal-Abschreibung für Gebäude**
- **Nullsteuersatzes Photovoltaikanlagen**
- **Vorsicht Kassennachschau**
- **Pauschbeträge für Eigenverbrauch**
- **Arbeitgeber muss E-Mail Zugang beweisen**
- **Mietverträge vor Kauf prüfen**
- **Umsatzsteuerpflicht von ärztlichen Gutachten**
- **Altersvorsorgeaufwendungen**
- **Gebühren für das Errechnen der Vorfälligkeitsentschädigung**

www.steuer-beratung.de

mer und für jede im Haushalt lebende Erwachsene Person zum Ansatz kommen. Für das Jahr 2023 gelten die nachfolgenden Jahreswerte, jeweils für eine Person und ohne Umsatzsteuer. Bäckereien **1.734 €**, Metzgereien **1.890 €**.

Gaststätten mit Abgabe von kalten Speisen **2.257 €**, Gaststätten mit Abgabe von warmen und kalten Speisen **3.681 €**, Kaffee und Konditorei **2.031 €**, Getränke Einzelhandel **367 €**, Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln **1.623 €**. Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr werden jeweils die hälftigen Beträge angesetzt. Diese Pauschalregelung entbindet groß betroffene von der Verpflichtung zur Aufzeichnung von Einzelentnahmen, jedoch nur für Getränke und Lebensmittel. Tabakwaren, Bekleidungsstücke oder sonstige Non-food-Artikel müssen einzeln aufgezeichnet werden.

Nachweis des E-Mail-Zugangs

Sofern Arbeitgeber mit Arbeitnehmern per E-Mail verkehren, tragen sie stets das Risiko, das sie den Zugang der E-Mail beweisen müssen. Dies kann insbesondere dann nachteilig sein, wenn bestimmte Arbeitsrechtliche oder Vertragliche Fristen einzuhalten sind und der Arbeitnehmer den (rechtzeitigen) Zugang bestreitet. Dies wurde durch ein Urteil des LAG Köln (Az.4 Sa 315/21) noch einmal bestätigt. Sollte es einmal notwendig sein, Fristwahrende Schriftstücke per E-Mail zu versenden, sollten sie vor Ablauf der Frist beim Empfänger nachfragen, ob er die E-Mail erhalte und zur Kenntnis genommen hat. Der Nachweis des Rechtzeitigen Versands genügt im Zweifelsfall nicht.

Mietverträge vor Kauf prüfen

Ein Urteil des LG Berlin vom 11. Oktober 2022 macht deutlich, wie wichtig es ist, vor dem Kauf einer vermieteten Immobilie alle Mietverträge einzusehen und auch nachteilige Regelungen hin zu überprüfen. Im Urteilsfall wurde eine Wohnung gekauft, die der Hauptmieter schon seit mehreren Jahren komplett untervermietet hat. Nach dem Erwerb hat der neue Eigentümer gleich zweimal versucht, den Mietvertrag wegen unbefugter Gebrauchsüberlassung der ganzen Wohnung zu kündigen. Nun scheiterte er erneut mit diesem Ansinnen, weil die Untervermietung grundsätzlich vertraglich vereinbart und über Jahre geduldet wurde.

Umsatzsteuer von ärztlichen Gutachten

Heilmedizinische Maßnahmen im Bereich der Humanmedizin sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt allerdings nur für medizinische Maßnahmen mit einem

therapeutischen Ziel, etwa der Heilung einer Krankheit. Sogenannte „Wohlfühlbehandlungen“, kosmetische Eingriffe und bestimmte Igelleistungen können jedoch der Umsatzsteuer unterliegen. Gleiches gilt für ärztliche Gutachten, bei denen kein konkreter Zusammenhang zu einer medizinischen Heilbehandlung besteht, sondern, die einem anderen Zweck dienen, etwa der Feststellung der Flug/-oder Berufstauglichkeit.

Umsatzsteuerpflichtig sind nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs auch solche Gutachten, die für Versicherungsgesellschaften erstellt werden und dem ausschließlichen Ziel dienen, ob die Diagnose des Patientenarztes zutreffend ist und ein Versicherungsschutz besteht. Nur Gutachten zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit sind eng mit der Sozialfürsorge verbunden und Umsatzsteuerfrei. Bei der Erstellung von Gutachten durch Mediziner ist daher stets die Umsatzsteuerpflicht zu prüfen

Altersvorsorgeaufwendungen

Ab 2023 (und nicht wie vorgesehen erst ab 2025) sind Altersvorsorgeaufwendungen zu 100 % als Sonderausgaben absetzbar. Sie mindern somit das zu versteuernde Einkommen und die Steuerschuld in voller Höhe. Der Gesetzgeber hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Renten mit einem immer höheren Anteil versteuert werden obwohl sich die Zahlungen an die Rentenversicherung nur anteilig steuermindernd ausgewirkt haben.

Vorfälligkeitsentschädigung

Wird ein Darlehen vorzeitig zurückgeführt, darf die Bank hierfür dem Kunden kein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen. Eine entsprechende Klausel in den Kreditbedingungen stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar. Ferner ist die Berechnung für eine Bank nicht aufwändig. Sie muss daher den entsprechenden Verwaltungsaufwand hinnehmen, so das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 14.12.2022 (Az.17 U 132/21)

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.02.2023
Umsatzsteuer	10.02.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.02.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.02.2023
Sozialversicherung	24.02.2023